



SATZUNG

"Green Ghosts '87"

Eschweiler / Inde

von 2012

I. NAME

Der vollständige Name lautet **The Loyal VfL Borussia MG Supportersclub GREEN GHOSTS Eschweiler/Inde founded 1987**.

II. ZIELE

- § 01 Ziel unseres Clubs ist es, den VfL BORUSSIA MG lautstark und mit fairen Mitteln zu unterstützen.
- § 02 Unser Club richtet sich entschieden gegen Gewalt, Randalismus, Neonazismus und Provokation gegenüber anders denkenden Menschen.
- § 03 Ziel ist es auch, unseren Stammverein möglichst bei allen Spielen zu begleiten.

III. AUFNAHME

- § 04 Der *Antragsteller* füllt den Aufnahmeantrag aus und zahlt € 5,- Aufnahme- & Bearbeitungsgebühr sowie den Beitrag für drei Monate im Voraus. Er erhält dafür einen gültigen *Mitgliedsausweis*.
- § 05 Nach drei Monaten wird in einer „*geheimen Wahl*“ über den „Verbleib“ im Club durch die anwesenden *Mitglieder* abgestimmt (einfache Mehrheit). Erst dann kann der „Neughost“ clubeigene Souvenirs (Trikot, Rückenaufnäher, etc.) erwerben. Es ist seitens des *Vorstandes* darauf zu achten, dass der überwiegende Teil der „Probezeit“ während des „Spielbetriebes“ stattfindet und nicht in einer Pause.
- § 06 Ein Mitglied, welches einmal ausgeschieden ist, kann sich nicht mehr als *Aktiv-Mitgl.* anmelden, allenfalls als *Inaktiv-* oder *Ehrenmitglied* aufgenommen werden.

IV. CLUBFÜHRUNG / LEITUNG

- § 07 Der Vorstand – sowie die *Posten ohne Vorstandsstatus* – werden alle zwei Jahre auf der JHV von allen *Aktiv-Mitgliedern* „geheim“ (d.h. schriftlich) gewählt, dies kann auch evtl. „im Block“ geschehen, wenn vier Kandidaten zur Auswahl stehen.
- § 08 Der Vorstand besteht aus:
- ⇒ Erster Vorsitzender
 - ⇒ Zweiter Vorsitzender
 - ⇒ Kassierer
 - ⇒ Beisitzer (evtl. Inaktivmitglied)
- § 09 Ideen, Änderungsvorschläge sowie Beschwerden & Meinungen etc. können jederzeit von jedem *Mitglied* vorgelegt werden. Sie werden dann auf einer Ordentlichen Mitgliederversammlung vorgetragen. Gemeinsam muß dann über Abhilfe diskutiert werden. Gegebenenfalls muss die **SATZUNG** geändert werden.

- § 10 Um die in § 09 angegebenen Punkte geltend zu machen, muss eine Abstimmung – wie in § 05 – eine „Einfache Mehrheit“ der anwesenden *Aktiven* vorliegen. Nichtanwesende können mit einer „geheimen Briefwahl“ auch abstimmen. Für die Wahl des Vorstandes muss allerdings eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden *Mitglieder* vorliegen.
- § 11 Der Vorstand hat folgende Hauptaufgaben:
- ⇒ Organisation
 - ⇒ Besorgungen/Anschaffungen (wobei alle Mitglieder im Vorfeld darüber in Kenntnis zu setzen sind)
 - ⇒ Finanzielle Sachen
 - ⇒ Schriftverkehr
 - ⇒ Repräsentation des Fan-Clubs
 - ⇒ „Dauerkarten- Parkkassenverwaltung“
- § 12 Bei Abstimmungen die Neuaufnahmen, Trennungen und Vorstandswahlen betreffen sind sowohl *Aktiv-* als auch *Inaktivmitglieder* stimmberechtigt. Entweder müssen sie anwesend sein oder die „Briefwahl“ (d.h. einen versiegelten Wahlzettel beim 1. Vors. abgeben) ausnutzen.

V. TREFFEN / VERSAMMLUNGEN

- § 13 *Ordentliche Versammlungen* werden mit schriftlicher Einladung bekanntgegeben. Bei *außerordentlichen Versammlungen* können die Termine auch kurzfristig telefonisch bekannt gegeben werden.
- § 14 Es gibt im „Normalfall“ vier Versammlungen im Jahr:
- ⇒ Ende Jan./Mitte Feb. die Jahresbeginnversammlung (JBV)
 - ⇒ Ende Apr./Mitte Mai die Jahreshauptversammlung (JHV)
 - ⇒ Ende Jul./Mitte Aug. die Saisonbeginnversammlung (SBV)
 - ⇒ Ende Okt./Mitte Nov. die Jahresabschlußversammlung (JAV)
- § 15 Die JHV ist immer gegen Ende einer Fußballsaison. Mit dieser Versammlung endet das *alte* und beginnt das *neue* „Geschäftsjahr“ des Fan-Clubs.
- § 16 Versammlungen **müssen** von **allen** *Aktiv-Mitglied.* besucht werden, bei unentschuldigtem Nichterscheinen – geht auch telefonisch – muß man € 2,50 Strafe zahlen.
- § 17 Bei allen Veranstaltungen des Fan-Clubs ist die Reinhaltung der Wirtschaft und deren Räumlichkeiten unser oberstes Gebot.
- § 18 Falls man bei Fan-Club-Aktionen (Sommerfeté/Weihnachtsfeier/Fahrten/etc.) nicht teilnehmen kann, hat man keinen Anspruch auf Leistungen, die die anderen Mitglieder von der Kasse erhalten.
- § 19 Der *Vorstand* hält eine sogenannte *Vorversammlung* einige Tage vor einer *ordentl. Versammlung* ab, um intern schon die TOP (Tagesordnungspunkte) zu klären.
- § 20 In jedem Protokoll wird der Termin für die nächste *Versammlung* und ein Antragstermin fixiert. Letzterer dient dazu, dass Mitglieder bis dahin dem *Vorstand* Änderungen und Wünsche mitteilen können, die dann TOP auf der *Versammlung* sein werden.

VI. GLUBKASSE / BEITRÄGE / STRAFEN

- § 21 Für alle finanziellen Angelegenheiten ist der *Kassierer* zuständig & verantwortlich, er kann aber bei Verhinderung durch eine von ihm ernannte und eingewiesene Person – nach Möglichkeit einem anderen *Vorstandsmitglied* – vertreten werden.
- § 22 **Die Monatsbeiträge staffeln sich wie folgt:**
- | | | |
|---------------------|---|----------------|
| A. AKTIVE: | Schüler (ab 16), Studenten : | je € 4,-/Monat |
| | Erwerbslose, Arbeitnehmer, Azubis, Selbstst.: | je € 6,-/Monat |
| B. INAKTIVE: | | je € 6,-/Monat |

☞ SCHWANGERE & JUNGMÜTTER: je € 1,-/Monat

in den ersten 18 Monaten seit Bekanntgabe der Schwangerschaft.

- § 23 Die unter **A** und **G** fallenden Mitglieder haben Weihnachtsfeiern und Sommerfeten frei (bzw. so kostengünstig wie möglich). Die Kasse verdient an den Feiern nichts, außer an den Feierlichkeiten mit „Gästen“ (Jubiläumsfeten).
Die unter **B** fallenden Mitglieder zahlen einen durchschnittlichen Kostenbeitrag (50 % des Geldes, was die Kasse jedes *Aktiv-Mitglied* „kostet“).
- § 24 Zur Überprüfung der Clubgelder, des *Kassen-* und *Beitragsbuches* stehen zwei *Kassenprüfer* zur Verfügung, welche vor jeder *Versammlung* die *Prüfung* durchführen und ihr Ergebnis durch Unterschrift im *Kassenbuch* quittieren.
Diese „*Prüfer*“ werden auf der JHV mit „Handzeichen“ von den *Aktiv-Mitgl.* gewählt.
- § 25 Seit dem 01.05.2011 muss jedes Mitglied den Beitrag auf das Fanclubkonto (10 70 80 83 14 – BLZ 390 500 00 – Sparkasse AC – Inh. Claudia Dohmen) überweisen. Dies kann monatlich, ¼ jährlich, ½ jährlich oder jährlich geschehen.
- § 26 Gerät ein Mitglied – ohne ersichtlichen Grund – mit den Beitragszahlungen um drei Monate in Rückstand, bringt dies – nach einer Verwarnung – den Ausschluss mit sich.
- § 27 Leistungen für Weihnachtsfeier & Sommerfeté werden nur erbracht, wenn der Beitrag bis mindestens drei Monate vor der Veranstaltung beglichen worden ist, ansonsten verfällt der Anspruch ersatzlos.
- § 28 Strafen werden bei folgenden „Vergehen“ mit einer Summe von (...) verhängt:
- Bei Verstoß gegen § 16 (€ 2,50).
 - Bei „Umweltsünden“ kassiert unser *Umweltminister* (€ 2,50) für die „*Kasse*“.
 - Wer nach einer Sommerfeté nicht zum Abbau/Aufräumen erscheint – entschuldigt oder unentschuldigt – Spendet die € 6,- *Kaution*, welche zu Beginn der Feté bei allen Anwesenden kassiert wird, in die *Kasse*. Alle anderen bekommen das Geld auf den Beitrag verrechnet.
 - Da „Handy klingeln“ bei Versammlungen stört, wird dies mit € 2,50/Anruf geahndet.

VII. PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- § 29 *Aktiv-Mitglieder* müssen mindestens zwei der vier Versammlungen im Jahr beiwohnen.
- § 30 Die *Aktiv-Mitglieder* müssen je mind. fünf Pflichtspiele von Borussia MG / Saison live vor Ort begleiten, Arbeit/Krankheit/Schwangerschaft entschuldigen.
- § 31 Die *Aktiv-Mitglieder* müssen sich dabei als Mitglied der „**Green Ghosts**“ in Form club-eigener Souvenirs zu erkennen geben.
- § 32 Bei Veranstaltungen haben *Aktiv-Mitglieder* die Pflicht, Aufgaben zu übernehmen.

VIII. ORGANISATION / KOSTEN DER FAHRTEN

- § 33 In jedem Protokoll (Fahrplan) wird für jedes Auswärtsspiel eine „Meldefrist“ angegeben. Bis spätestens zu diesem Termin muss jeder Interessierte € 15,00 auf das Clubkonto überweisen um sein Ticket zu reservieren. Beim Erhalt der Karten veräußert der *Kassierer* „zu viel bestellte“ umgehend weiter.
- § 34 Wer die Dauerkarte von einem Mitglied ausleiht, zahlt diesem dafür pro Spiel € 10,00 (Stehplatz) bzw. € 20,00 (Sitzplatz).
- § 35 Karten für Spiele, die am Spieltag ausverkauft sein werden, besorgt der *Vorstand* nach Abfragen der Teilnehmerzahl ca. sechs Wochen vor besagtem Spieltag.
- § 36 Falls ein Mitglied ein Ticket bestellt hat, aber kurzfristig verhindert ist, versucht der *Vorstand* die Karte nochmals weiterzuverkaufen, sollte dies aber nicht gelingen, behält die Clubkasse die Anzahlung vom Besteller ein.
- § 37 Derjenige, der Karten oder andere Besorgungen in M`gladbach o.ä. für den Club tätigt, bekommt von der *Kasse* seine *Fahrtkosten* pauschal mit € 15,- vergütet.

- § 38 Die *Fahrtkosten* bei *Heimspielen* belaufen sich auf € 7,- / Person. Dieses Geld erhält der jeweilige Fahrer. Sollte eine ungerade Zahl an Mitfahrern entstehen, so wird das Geld so aufgeteilt, daß alle Fahrer möglichst umsonst „wegkommen“. Notfalls muß die *Kasse* einen Betrag „zuschustern“. Zudem zahlt jeder (auch die Fahrer) € 1,50 in die *Parkkasse*, welche die Parkgebühren am Stadion begleicht.
- § 39 Bei *Auswärtsfahrten* bis zu 250 Km tankt der Fahrer vor und nach der Tour „voll“. Die verbrauchte Tankmenge wird durch die Mitfahrer des Autos geteilt.
- § 40 Bei *Auswärtsfahrten* über 250 Km wird ein Bus/Zug eingesetzt (entweder von uns organisiert, oder von einem befreundeten Fan-Club, oder vom „Fanprojekt“). Sollte dies einmal aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so tritt § 39 in Kraft.
- § 41 Mitglieder, die sich auf „eigene Faust“ zu einem Heimspiel bewegen, haben keinen Anspruch auf Leistungen von der *Kasse*. Bei Auswärtsspielen wird auf der folgenden Versammlung im Einzelfall über ein „Finanzspritze“ verhandelt.

IX. FORMELLES

- § 42 Es ist darauf zu achten, dass die *Aktiv-Mitgliederzahl* 15 Personen nicht übersteigt, damit man die „Übersicht“ behält. Die *Inaktiv-Mitgliederzahl* ist unbegrenzt.
- § 43 Beim *Verstoß* eines Mitgliedes gegen irgendeinen Punkt dieser **SATZUNG** erfolgt - nach einer Rechtfertigung vor versammelter Mitgliedschaft – der Ausschluß nach einer Abstimmung durch alle anwesenden Mitglieder. Es sei denn, der „Verstoß“ ist grob „vereinschädigend“, dann genügt der schriftl. Ausschluß durch den *Vorstand*.
- § 44 Sollte ein Mitglied ausscheiden – sei es freiwillig oder unfreiwillig – so hat es keinen Anspruch auf Ersatz der eingezahlten Leistungen. Ferner ist es verpflichtet, ausstehende Zahlungen bis zum Tag des Austrittes zu begleichen. Außerdem sind club-eigene Souvenirs (besonders Trikots, Rückenaufnäher) gegen ein entsprechendes Entgeld dem Club wieder zur Verfügung zu stellen.
- § 45 Der Club übernimmt **keine Haftung** bei Schäden, die bei einer von ihm durchgeführten Veranstaltung durch Mitglieder eintreten oder mutwillig herbeigeführt werden.
- § 46 Bei einer *Totalauflösung* des Fan-Clubs ist das verbleibende Kapital (alle Sach- und Geldwerte) nach Abzug aller ausstehenden Kosten einem „guten“ *Zweck* (Kinderheim, einer Stiftung etc.) in Eschweiler innerhalb eines Monats zukommen zu lassen.
- § 47 Jedes Mitglied hat sich über den Inhalt dieser **SATZUNG** in Kenntnis zu setzen und die *volle Anerkennung* auf einer anhängenden Liste mit Namen, Datum und Unterschrift zu dokumentieren.

X. INKRAFTTRETEN

- § 48 Diese **SATZUNG** tritt im August 2012 in Kraft. Damit erlischt die Gültigkeit der **SATZUNG** vom Januar 2009.
- § 49 Bei allen späteren Änderungen dieser **SATZUNG** wird das *ORIGINAL* verändert und eine neue Abschrift an jedes Mitglied ausgehändigt.
- § 50 Diese **SATZUNG** sowie alle folgenden **SATZUNGSÄNDERUNGEN** bedürfen einer Verabschiedung mit 1/1-Mehrheit.

52249 Eschweiler / Inde, im August 2012

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassierer

